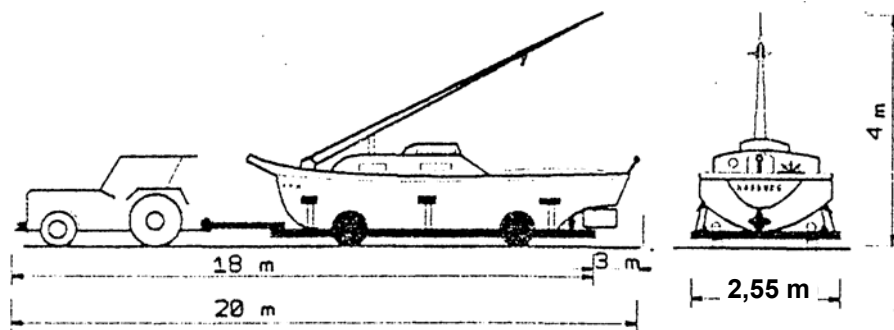


Maximale Abmaße für das Gespann



Sollten diese Abmaße überschritten werden, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des Straßenverkehrsamtes.

Leuchenträger: Die beste Lösung für den Boottransport ist ein so genannter Leuchenträger wie er auch häufig in landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wird. Diese Leuchenträger sind für Bootsanhänger zulässig.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen: Zugmaschinen (Schlepper) mit grünem Kennzeichen (steuerbegünstigt) dürfen nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benutzt werden, nicht für den Boottransport. Der Halter kann beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahme für einen Monat beantragen und zahlt dann für einen Monat die entsprechende Steuer. Verstöße sind eine Straftat nach dem Kfz.-Steuergesetz

Fahrer und Halter: In erster Linie ist der Fahrer der Zugmaschine verantwortlich für jeden Mangel, aber auch der Halter des Hängers trägt Verantwortlichkeiten. Hinsichtlich Gewicht und Bremse gibt es viele Regeln und Ausnahmen. Bitte im Einzelfall beim TÜV oder Straßenverkehrsbehörde nachfragen.

Rechtsquellen: BMV/Straßenverkehrsbehörde

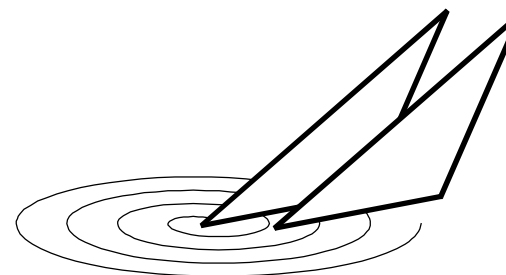
Erstellt: WSPR Brunsbüttel

Wassersport und Freizeit



Wasserschutzpolizei

Schleswig - Holstein



*Boottransporte mit Trailer
im öffentlichen Verkehrsraum*

	Zugfahrzeuge			Bootstrailer		
	bis 6 km/h	6 – 25 km/h	über 25 km/h	bis 6 km/h	6 – 25 km/h	über 25 km/h
Zulassung	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Kennzeichen	nein aber 6 km/h Schild	ja	ja	nein aber 6 km/h Schild	vom ziehenden Fz. und 25 km/h-Schild	ja
Betriebserlaubnis oder EG- Typgenehmigung	nein, aber - Gutachten über bbH bis 6 km/h - Zuggutachten	ja	ja	nein aber evtl. Gutachten*	ja	ja
Hauptuntersuchung	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Fahrerlaubnis	nein Fz.-Führer muss mindestens 15 Jahre alt sein und geeignet sein	alt: Klasse 5 neu: je nach Gewicht B/BE/C1E/CE	alt: Klasse 3 oder 2 neu: je nach Gewicht B/BE/C1E/CE			

***Wichtig!** Also auch Trailer, die nur mit 6 km/h gezogen werden, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Handelt es sich bei Ihrem Anhänger um einen Eigenbau/Umbau ohne Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, muss die Ausrüstung, wie z.B. Bremsen/Zugeinrichtungen/Keile/Licht geprüft werden. Die Ausnahmegenehmigung wird in Form eines Gutachtens vom TÜV/Dekra etc. ausgestellt.

Bei Zweifel, ob man im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis ist, die Führerscheinstelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anrufen. Das alte Recht ist relativ einfach, bei dem neuen EU-Recht ab 01.01.99 wird es komplizierter. Inhaber „alter“ Führerscheine behalten auch bei Umschreibung Besitzstandswahrung.